



Kreis : Heilbronn
Gemeinde : Lauffen

Textteil
zum Bebauungsplan "Kanäläcker"

- A. Festsetzungen zum Bebauungsplan :**
- Art der baulichen Nutzung : Allgemeines Wohngebiet (WA), ausnahmsweise zugelassen sind betriebstechnische Gebäude auf Flst. 10380 auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, solange dieses als Gartenbaubetrieb bewirtschaftet wird, im übrigen nach den Eintragungen im Lageplan (§ 9 BBauG).
 - Maß der baulichen Nutzung : Die Zahl der Vollgeschosse lt. Eintrag im Lageplan ist zwingend einzuhalten. Grundflächenzahl : max. 0,4
 - Bauweise : Entsprechend Eintrag im Lageplan
 - Stellung der Gebäude : Entsprechend Eintrag im Lageplan
 - Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze : Sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise bis 20 qm Grundfläche (bei Doppelgaragen bis 35 qm) zulässig, jedoch normalerweise an denen im Plan bezeichneten Stellen einzuordnen.

- B. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen :**
- Dachform : Hauptgebäude : Satteldach
Nebengebäude : Satteldach, ausnahmsweise Pultdach
 - Dachneigung : Entsprechend Eintrag im Lageplan
 - Dachaufbauten : Nicht zulässig, können ausnahmsweise bei Dachneigung von ca. 45° zugelassen werden
 - Dachdeckung : Hauptgebäude : Ziegeldeckung
Nebengebäude : Ziegeldeckung, ausnahmsweise Zementasbest oder Presskies
 - Kniestock : Nicht zulässig, kann ausnahmsweise bei Dachneigung von ca. 45° bis höchstens 0,70 m zugelassen werden
 - Gebäudehöhe : Vom fertigen Gelände bis zur Traufe gem. :
bei eingeschoss. Bebauung : max. 4,50 m
bei zwei " " : max. 7,00 m
 - Einfriedigungen an den Straßenseiten : Nach den Bestimmungen der LEO.

D. Legende:

	bereits rechtsverbl.	festzusetzen	aufzuheben
Baugrenze (Baulinie im Sinne des Art. 34-1 u. 2 der wttbg. Bauordn.)			
Baulinie (§ 23 BauNVO)			
Nicht überbaubare Grundstücksflächen			
Grundstücke für den Gemeinbedarf			
Überbaubare Grundstücksflächen			
Verkehrsflächen			
Grenze des Planbereichs			
Höhenlagen der Straßen	172,20	172,20	172,20

E. Festsetzungen über die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen :

- Dachform : Hauptgebäude : Satteldach
Nebengebäude : Satteldach, ausnahmsweise Pultdach
- Dachneigung : Entsprechend Eintrag im Lageplan
- Dachaufbauten : Nicht zulässig, können ausnahmsweise bei Dachneigung von ca. 45° zugelassen werden
- Dachdeckung : Hauptgebäude : Ziegeldeckung
Nebengebäude : Ziegeldeckung, ausnahmsweise Zementasbest oder Presskies
- Kniestock : Nicht zulässig, kann ausnahmsweise bei Dachneigung von ca. 45° bis höchstens 0,70 m zugelassen werden
- Gebäudehöhe : Vom fertigen Gelände bis zur Traufe gem. :
bei eingeschoss. Bebauung : max. 4,50 m
bei zwei " " : max. 7,00 m
- Einfriedigungen an den Straßenseiten : Nach den Bestimmungen der LEO.

AS 81

Aufgestellt durch Gemeinderatsbeschuß vom **10.4.1964**

t.
Bürgermeister

Bearbeitet:
Vermessungsbüro Rolf Eulich
Heilbronn, **4. FEB. 1964**

Offentl. bestellter u. beidigtler
Ingenieur f. Vermessungstechnik

Als Satzung festgesetzt durch Gemeinderatsbeschuß vom **26.3.1965**

t.
Bürgermeister

Genehmigt durch Erlaß des Landratsamtes Heilbronn vom **16.11.65**
Nr. **V 3005**

t.
Bürgermeister

Rechtsverbindlich mit Wirkung vom **31.12.1965**

t.



Für das Deckblatt:
Heilbronn, den **2. OKT. 1964**

Offentl. bestellter und beidigtler
Ingenieur für Vermessungstechnik

Genehmigt
lt. Verfügung des Landratsamts
Heilbronn vom **16. November 1965**

Im Auftrag: gez. Schwihel

Für die Richtigkeit des Genehmigungsvermerks
Lauffen a.N. den **18. März 1966**

Bürgermeister:

Maßstab 1:1000